

zwischen

und

Netzinhaber	YplaY Germany GmbH	Name/Vorname/Firma	
Straße, Hausnr.	Schulstrasse 6	Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	76532 Baden-Baden	PLZ, Ort	
Telefon	06047 3869000	Telefon	
Telefax	06047 3869001	Telefax	
		Mail	
Registernummer/ Registergericht	HRB 719656 Amtsgericht Mannheim	ggf. Registernummer/ Registergericht	
		ggf. vertreten durch	(Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Vertrag, wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

Straße	Nr.	PLZ	Ort
Gemarkung:	Fl.:	Flst.:	Anzahl Wohn- / Nutzeinheiten

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass die YplaY auf seinem/ihrem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem Glasfasernetz und an das öffentliche Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten.

Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die YplaY verpflichten sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die YplaY beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die YplaY vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Die YplaY wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die YplaY. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Die YplaY wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihnen angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird die YplaY die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

_____, den _____

Baden-Baden, den _____

Anschlussnehmer

Netzinhaber